

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Escheburg Nr. 74/2024**

**1. Änderung der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung
„Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg
(Betreuungssatzung OGS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Escheburg vom 16.10.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Blockangebote: Der Unterricht endet für die Klassen entweder nach der 4., 5. oder 6. Stunde. Das in § 3 beschriebene Angebot findet darauf aufbauend in verschiedenen Gruppen organisiert statt. Näheres dazu ist in den Anmeldebögen und der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule beschrieben.

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- (8) Das Anmeldeverfahren für die Betreuungsangebote nach Abs. 1–4 bestimmt sich nach § 4. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule.

§ 4 Abs. 2 und Abs. 7 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Anmeldung der Schüler*innen zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch den*die Sorgeberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Koordinator*in der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Anmeldung für die Betreuung im Rahmen eines Blockangebotes gilt für ein Schulhalbjahr und ist verbindlich. Die Anmeldung zum Frühdienst ist auch im Laufe eines Schulhalbjahres zum 01. oder 16. eines Monats in Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich. Die Anmeldung ist befristet bis zum Ende des Schulhalbjahres oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2.

[...]

- (7) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist gebühren- und kostenerstattungspflichtig. Näheres dazu regelt die Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule.

§ 5 Abs. 2 und Abs. 5 werden wie folgt geändert:

- (2) Pro Schuljahr werden insgesamt 6 Wochen Ferienbetreuung angeboten.

Die Betriebszeiträume werden durch die Schulleitung jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt und sodann veröffentlicht. In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt.

[...]

- (5) Die Anmeldung der Schüler*innen zur Betreuung für die in Abs. 2 und 3 genannten Ferientage erfolgt durch den*die Sorgeberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Koordinator*in der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Eine Kündigung der Betreuung in der Offenen Ganztagschule ist nicht erforderlich, weil sämtliche Angebote nach den Regelungen der §§ 3 bis 5 von sich aus befristet sind.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Sofern gegen eine*n Schüler*in eine Ordnungsmaßnahme nach §25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht gemäß Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung in der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Escheburg in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretungen oder Erfüllungshelf*innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. [...]

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Betreuung in der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten des Schulkindes und des*der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art 6 Absatz Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSG-SH) zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art 5 der DS-GVO.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2025 In Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Escheburg, den 25.11.2024

gez. _____

Heidebrecht

Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dassendorf, den 25.11.2024

Amt Hohe Elbgeest

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

gez. Josephine Kasper

Fachamtsleitung

Bereitstellung im Internet: 25.11.2024